



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (120)

O'zapft is!

Am 20.09. ist es wieder so weit: Um Punkt 12.00 Uhr sticht der Münchener Oberbürgermeister im „Schottenhamel“ das erste Bierfass an und eröffnet mit dem Ruf „O'zapft is!“ das Oktoberfest. Millionen von Besuchern werden – wie in jedem Jahr – innerhalb weniger Tage auf die Theresienwiese strömen und Einlass in die überfüllten Festzelte begehren. Obwohl die Maß heuer vermutlich nicht unter acht Euro ausgeschrieben wird, dürfte diese Rekordmarke die Trinkfreude nicht im Geringsten trüben. Doch die Kombination von dicht gedrängten Menschenmassen und Alkohol hat oftmals zwischenmenschliche Auseinandersetzungen zur Folge, die nicht selten in einem juristischen Nachspiel enden. Dass das Gedränge in einem Festzelt oder in einer Wirtsstube für den einen oder anderen auch kurios enden kann, beweist der nicht ganz so graue „Gerichtsalldag“.

Eine ganz und gar schmerzhaft Erfahrung machte ein Herr bei einem Besuch des Oktoberfestes im Jahre 2006, indem er eine nicht unerhebliche Zahnverletzung erlitt. Diese zog er sich jedoch nicht bei einer zünftigen Schlägerei zu. Die Blessuren resultierten vielmehr durch grobes Ungeschick einer schunkelnden Sitznachbarin. Die betreffende Dame stieg – offenbar bereits erheblich angeheitert – auf die Bierzeltbank, um „ungehemmt“ zu den Wiesn-Hits zu tanzen. Hierbei soll sie angeblich von einem Festzeltbesucher angerempelt worden sein, so dass sie das Gleichgewicht verlor und rücklings auf den am Nebentisch sitzenden Geschädigten stürzte. Da dieser just in diesem Augenblick den Maßkrug angesetzt hatte, musste er durch den Stoß eine schmerzende Gebissverletzung hinnehmen. In der Folge verlangte er von der „Dancingqueen“ ein angemessenes Schmerzensgeld, die jedoch eine Zahlungsverpflichtung ablehnte. Der Gepeinigte verklagte seine Widersacherin, so dass das angerufene Amtsgericht München dem Geschädigten einen Betrag von 500,- EUR zusprach. Nach Auffassung des Richters stelle das Oktoberfest keinen rechtsfreien Raum dar. Auch dort gelte der Grundsatz, sich sorgfältig und umsichtig zu verhalten. Zwar sei es auf dem Oktoberfest mittlerweile üblich, die Bänke nicht nur zum Sitzen, sondern auch zum Draufstehen zu benutzen. Dies bedeutete aber nicht, dass man als Festbesucher dann keine Verantwortung mehr für sein Verhalten

trage. Man müsse – so die Begründung weiter – die Umgebung beobachten und auch damit rechnen, dass man sein Gleichgewicht verlieren könne. Auf der anderen Seite warf das Gericht dem Geschädigten ein gewisses Mitverschulden vor, da auch dieser seine Umgebung hätte beobachten und wissen müssen, dass hinter ihm auf der Bank stehende Personen stürzen könnten. Aufgrund dieser Entscheidung kann man folglich festhalten: Wenn alle auf die Tische steigen, sollte man besser in Deckung gehen!

Über einen nicht minder skurrilen Fall durfte das Amtsgericht Gelsenkirchen entscheiden, der sich jedoch nicht in einem Münchener Festzelt, sondern im Ruhrpott ereignet hatte. Ein alkoholisierte Gast eines Gelsenkirchener Lokals goss versehentlich einer Kellnerin Bier über ihre Kleidung und den nur mit einer Sandale bekleideten Fuß. Im Zuge eines scherzhaften Geplänkels hielt die kokette Bedienung dem Besucher ihren Fuß hin, mit der Aufforderung ihren großen Zeh von dem klebrigen Gerstensaft zu befreien. Der Gast ließ sich nicht lange Bitten und biss liebestoll in den „großen Onkel“, so dass die Kellnerin eine stark entzündete Bisswunde davontrug. Gemäß dem Motto „Freundschaft, die beim Bier gemacht, zerbricht nicht selten bei der Rechnung!“ verlangte die verletzte Dame ein angemessenes Schmerzensgeld und zog vor das zuständige Amtsgericht. Dieses verurteilte den „Beißer“ zur Zahlung von 400,- EUR. Selbst wenn die Geschädigte ihren Zeh habe ablecken lassen wollen, hätte der Beklagte nicht in diesen beißen und die Bedienung verletzen dürfen. Die Klägerin habe – so das Gericht in seiner Urteilsbegründung weiter – dem Beklagten den Zeh nicht zum Zwecke der Verletzung, sondern zum Zwecke der Reinigung hingegen. Der Beklagte sei darüber hinausgegangen und habe die Klägerin verletzt. Dies sei keinesfalls zu tolerieren. Der wollüstige Herr wird aus diesem Vorfall sicherlich seine Lehren gezogen haben.

Wer sich also ungestraft im Bierzelt oder im Wirtshaus der Fleischeslust hingeben möchte, der sollte lieber mit einer deftigen Haxe (vom Schwein oder Kalb) vorlieb nehmen. Alles andere könnte einen teuer zu stehen kommen!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.